

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1911 in Waldniel gegründete Sportverein hat den Namen S.C. Waldniel 1911 eV. Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen unter der Nr. VR 3150 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des jeweiligen Fachverbandes im Landessportbund Nordrhein Westfalen und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seiner Anmeldung zur Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen sowie in Frage kommenden Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und außerordentliche Beiträge festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Die Fälligkeiten für von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühren, Umlagen und außerordentliche Beiträge bestimmt der Gesamtvorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und dem Vereinsjugendtag als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Stimmrecht und Wählbarkeit für die jugendlichen Mitglieder regelt die Jugendordnung (§6).

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstands oder einer Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen als Ersatz für mutwillig verursachte Sachschäden,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen einer Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.
- (3) Der Bescheid über die Maßregelung(en) ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel sofort mündlich mitzuteilen und am folgenden Werktag per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Maßregelung (§6(2)) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen – vom Datum des Poststempels gerechnet - per Einschreibebrief dem Vorsitzenden zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

- (2) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2(2)), gegen einen Ausschluss (§3(3)), gegen eine Maßregelung (§6(1)) sowie gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstands (§7(1)) ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen - vom Datum des Poststempels gerechnet - per Einschreibebrief dem Vorsitzenden des Ältestenrates zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.
- (3) Maßregelung(en) nach §6(1)c) und/oder §6(2)b) treten sofort in Kraft. Sie sind auszusetzen, wenn Einspruch eingelegt wurde.
- (4) In allen Fällen ist dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 8 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 **Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ältestenrat.

§10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Ehrungen, soweit diese vorgesehen sind,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Abteilungen,
 - d) vom Jugendausschuss.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (10) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (11) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Wahlen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (12) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere
- das Wort entziehen,
 - Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit,
 - Unterbrechung oder
 - Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (13) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (14) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (15) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (16) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

- 17) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime oder namentliche Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt wird.
- (18) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Anwesenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (19) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (20) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (21) Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, geheimer oder namentlicher Weise gerichtet sein.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer,
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Jugendleiter, dem Sozialwart und den Abteilungsleitern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§5(5) der Satzung). Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und des Vereinsjugendausschusses beratend teilzunehmen.
- (9) Die Mitglieder des Ältestenrates können vom Gesamtvorstand zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf nicht dem Vorstand oder den Abteilungsleitungen angehörenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ältestenrat arbeitet wie folgt:
 - a) Beim Ausfall des Vorstandes übernimmt er dessen Funktion und leitet den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - b) Er wird zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen.
 - c) Im Falle eines Einspruchs gegen vom Gesamtvorstand verhängte Strafen berät er diesen und stellt einen Beschluss fest.
- (3) Nach Eingang eines Einspruchs hat der Vorsitzende des Ältestenrates den gesamten Ältestenrat innerhalb von 24 Stunden einzuberufen.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.
- (5) Ein Antrag auf Befangenheit gegen Mitglieder des Ältestenrates ist nicht zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

§ 13 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des S.C. Waldniel 1911 e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Jedes passive Mitglied wird der von ihm bevorzugten Abteilung zugeordnet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und evt, weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die mit der Durchführung des Sportbetriebs der Abteilung zusammenhängen. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Sie geschieht in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Die Abteilungen können Abteilungskassen führen. Über Einführung und Auflösung dieser Abteilungskassen entscheidet der Gesamtvorstand. Überschüsse der Abteilungskassen fließen bei deren Auflösung der Vereinskasse zu.
- (6) Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Abteilungslokal.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Abteilungsversammlungen und des Vereinsjugendtags ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (5) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich im Protokoll zu bestätigen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie evt. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Vergütungen

- (1) Vereinsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalmtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Schwalmtal, den 03.02.2017

Franz-Josef Mehlkopp
Vorsitzender

Philip Petridis
Geschäftsführer